

Ausführungsbestimmungen über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und Anlagen in Freienstein-Teufen

Grundlage bildet das von der Gemeindeversammlung
genehmigte Reglement über die Videoüberwachung auf
öffentlichem Grund und Anlagen vom 12. Dezember 2013

Festgesetzt vom Gemeinderat am 13. Oktober 2014 (GRB 120)

Ausführungsbestimmungen über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und Anlagen

Gestützt auf Art. 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 15 der Polizeiverordnung der Gemeinde Freienstein-Teufen vom 1. Januar 2012 sowie das Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen, das am 12. Dezember 2013 von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Freienstein-Teufen genehmigt wurde, erlässt der Gemeinderat folgende Ausführungsbestimmungen:

Art. 1 Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums.

Art. 2 Örtlichkeiten

Der Gemeinderat kann folgende Teile des öffentlich zugänglichen Raums und Anlagen mit Videokameras überwachen:

- ✓ Gemeindehaus, Dorfstrasse 7, Freienstein
- ✓ Parkplatz Gupfe, Dorfstrasse, Freienstein
- ✓ Werkhof mit Entsorgungsplatz, Dorfstrasse 51, Freienstein
- ✓ Kinderspielplatz beim Kindergarten, Dättlikerstrasse, Freienstein
- ✓ Oel- und Kadaversammelstelle Freienstein, Dorfstrasse, Freienstein (Assek. Nr. 104)
- ✓ Altes Feuerwehrmagazin, Dorfstrasse, Freienstein (Assek. Nr. 104)
- ✓ Alte Milchwüste, Dorfstrasse, Freienstein (Assek. Nr. 102)
- ✓ Militärküche, Dorfstrasse, Freienstein (Assek. Nr. 111)
- ✓ Leewiese, Freienstein
- ✓ Forst-Garage Döbelisboden, Eichstrasse 7, Freienstein
- ✓ Schnitzelschopf Sackhalde, Sackhaldenstrasse 2, Freienstein
- ✓ Werkschopf Säget (altes Schützenhaus), Eichstrasse 2, Freienstein
- ✓ Trotte, Breitestrasse 17, Freienstein

- ✓ Kinderspielplatz in Teufen, Irchelstrasse 11/altes Schulhaus, Teufen
- ✓ Oel- und Kadaversammelstelle Teufen, Oberteufenerstrasse 12, Teufen
- ✓ Friedhofanlage Federen, Irchelstrasse 1, Teufen

Der Werkbetrieb bringt an den überwachten Orten Tafeln in der Grösse von 20 x 20 cm an, welche mit einem Symbol auf die Videoüberwachung hinweisen.

Art. 3 Betriebszeiten

Die Überwachung erfolgt ganztags an Werktagen, wie auch an Wochenenden und Feiertagen.

Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Die Gemeinde führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 4 Zielsetzung

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Die Videoüberwachung bezweckt hauptsächlich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen.

Insbesondere der Wahrung des Hausrechts, der Verhinderung von Verunreinigungen (Littering), von Sachbeschädigungen, von Einbrüchen, von Straftaten gegen Leib und Leben sowie Widerhandlungen gegen die Abfallentsorgungsvorschriften.

Bei strafbaren Handlungen erfolgt die Auswertung in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen.

Art. 5 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Weitergabe von erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Einstellung und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums unzulässig.

Art. 6 Auswertung

Wird eine Widerhandlung im Sinne der Ausführungsbestimmungen festgestellt, so sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 7 Tagen anonym auszuwerten.

Enthalten die Aufzeichnungen relevante Informationen für die Zielerreichung kann eine personenbezogene Auswertung vorgenommen werden.

Art. 7 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Art. 8 Datenschutz

Die zuständigen Personen und Stellen sind verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des übergeordneten Rechts vorbehalten.

Art. 9 Zuständigkeit

Der Gemeinderat bestimmt die verantwortlichen Personen der Gemeinde, die im Rahmen dieses Reglements und ihrer Befugnisse Zugang zur Überwachungsanlage und Zugriff auf die Daten haben.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts der technischen Einrichtungen.

Art. 10 Speicherdauer und Vernichtung der Daten

Führt die anonyme Auswertung gemäss Art. 6 zu keinen relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks, sind die Aufzeichnungen sofort zu löschen oder zu überschreiben.

Kann die Widerhandlung nicht eindeutig festgestellt werden, sind die Aufnahmen spätestens 4 Tage nach der Auswertung zu löschen oder zu überschreiben.

Bei Feststellung einer Widerhandlung oder bei einer Weitergabe gemäss Art. 7 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen oder nur für die Zuständigen und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 11 Informationspflicht

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. Oktober 2014 (GRB 120).

GEMEINDE FREIENSTEIN-TEUFEN


Oliver Müller
Gemeindepräsident




Marco Suter
Gemeindeschreiber

Rechtskraftbescheinigung
Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat
Bülach

bis **25. Nov. 2014**

kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Bülach, der Ratschreiber:



